

# Verba volant

Onlinebeiträge des Vorarlberger Landesarchivs  
[www.landesarchiv.at](http://www.landesarchiv.at)

---

**Nr. 7** (10.09.2008)

---

## Zur Tanzlust früherer Zeiten

Annemarie Bösch-Niederer

Vortrag in der Reihe „Neue Forschungen aus dem Vorarlberger Landesarchiv“ am 21. Mai 2003 in Bregenz (Landesarchiv). Alle Rechte beim Autor.

### Tanzforschung

Der engagierte Volksliedsammler, Pädagoge und erste Archivar des Vorarlberger Volksliedarchivs Josef Bitsche (1900 bis 1974) schreibt im Jahre 1961:

*„Tanz, das war bei uns immer etwas, dem der Makel des – sagen wir es einmal ganz offen – des Sündhaften anhing. Und wer sich bei uns wissenschaftlich mit dem Tanz beschäftigt hätte, wäre kaum ernst genommen worden von den meinungsbildenden Schichten.“*

In der Tat gab es in der Vergangenheit nur wenige, die sich dem Thema Tanz in wissenschaftlicher Weise genähert hatten. Bevor wir uns einzelnen historischen Dokumenten zur Tanzlust zuwenden, lassen sie mich einleitend die Tanzforschung in Vorarlberg kurz darstellen.

Das Interesse an einer Volkstanzforschung finden wir in der Habsburgermonarchie zu Beginn des 19. Jahrhunderts. Die erste halboffizielle Sammlung von Volksliedern und –tänzen erfolgte auf

Anregung der Gesellschaft für Musikfreunde in Wien, sie wird nach ihrem Initiator Josef von Sonnleithner, Sonnleithnersammlung, benannt.

Im Februar 1819 erging ein Schreiben an die Herren Landrichter, mit dem Hinweis, dass *„die Gesellschaft der Musikfreunde des Oesterreich. Kaiserstaates [...] Gesinnt sey eine Sammlung von Volks- Melodien der gesamten Österreichischen Monarchie anzulegen. Man sah diese Sammlung auch als ein für die Geschichtsforschung wichtiges Unternehmen“* an. Gebeten wurde um die Einsendung von Liedern, aber auch von *„Melodien der National –Tänze“*.

Die Rückmeldung aus Vorarlberg entsprach ganz dem Wunschbild der in der Region tätigen Geistlichkeit.

In Bludenz fand man eine scheinbar völlig unmusikalische Bevölkerung vor: *„daß in keiner Gemeinde des diesseitigen Gerichtsbezirkes Nationaltänze aufgespielt, noch Lieder oder Melodien gesungen werden, und habe daher keine Volksmusikalien ausfindig machen, und Eure Wohlgebornen Gnaden mittheilen können.“*

Aufschlussreicher gestaltet sich die Antwort aus Schruns. Zwar heißt es hier: *„In keiner Gegend dürfte wohl weniger Neigung für die Tanzkunst unter dem Volke herrschen, als gerade in diesem Amtsbezirke. Außer den Schullehrern, welche zu gleich Organisten sind, versteht bereits niemand etwas von Musik.“* - Dennoch wurden aus dem Montafon 11 Tänze eingesandt, die bei besonderen Feierlichkeiten aufgeführt wurden.

Von Bregenz kam folgender Bescheid: *„eben sowenig werden bei besondern Feyerlichkeiten oder andern Gelegenheiten Nationaltänze, sondern in der Stadt werden die Walzer nach 3/8 Takt, und auf dem Land auch die so genannten Hoppser nach 2/4 Takt getanzt, welche letztere nicht regelmäßig sind, sondern jeder, der diesen Tanz aussuchet, macht willkürlich und nach seinem Gefallen die Bewegung.“*

*Melodien zu Nationaltänzen sind keine bekannt und die Tanzspielenden in der Stadt beschränken sich auf keine besonderen Melodien, sondern schaffen sich von Zeit zu Zeit die Tanzmusikalien an, die den Tanzenden am besten gefallen.“*

Die Antwort aus Dornbirn war kurz und bündig: *„die gewöhnlichen Tänze, die im Lande getanzt werden, sind Originelle Schweizer Tänze, oder aus*

*dem benachbarten Allgeu, und haben durchaus keine besondern Auszeichnung, mit einziger Ausnahme das im Thale Montafon üblichen so genannten Umkertanzes.“ [Ronger?]*

Die zur Sammlung aufgeforderten Beamten legten diesen Schreiben Notenmaterial bei, welches heute im Archiv der Gesellschaft für Musikfreunde in Wien aufbewahrt wird. Diese handschriftlichen Dokumente sind die ältesten volksmusikalischen Belege unserer Region. Tanzbeschreibungen wurden leider nicht mitgeliefert.

Tonbeispiel 1: ORF CD Alte Tänze, Jucker aus dem Montafon Nr. 7 (1,22 min.)

Mit der Abgabe dieser Sammlung war das Interesse an der Musikforschung wieder für 100 Jahre verstummt.

Eine gezielte Tanzforschung setzt in Vorarlberg erst Ende der 20er Jahre des vorigen Jahrhunderts ein. Zwischen 1923 und 1927 besuchte der zwar agile, doch nicht mehr so ganz jugendliche Forscher Prof. August Schmitt (1861 bis 1933) zum Zweck der Erforschung von Volkstänzen mehrmals das Montafon.

Der Wiener Volkstanzforscher Raimund Zoder (1882 bis 1963) berichtet über seinen geschätzten Kollegen:

*„Bei Bauern, Kleinhäuslern, bei Lehrern, Organisten, alten Weiblein und jungen Bauernmägden hielt er Nachfrage nach alten Tänzen und trug die oft bruchstückartigen Nachrichten emsig zusammen. Bei alten Musikanten und unter altem Bodenkram fand er eine Fülle der schönsten Tanzmelodien, die er gewissenhaft in seine Notizhefte eintrug.“*

Der Briefwechsel zwischen Schmitt und Raimund Zoder gibt uns zahlreiche interessante Hinweise. Leider sind die Darstellungen mit Lücken angereichert, da Schmitt seinen Briefpartner mehrmals auf mündliche Mitteilungen vertröstet – die uns nun nicht mehr zur Verfügung stehen. 1927 weilte der bereits über 66-jährige Prof. Schmitt längere Zeit im Montafon und berichtet seinem Freund aus St. Gallenkirch über seine mühevollen Forschungstätigkeit:

*„Wollte in St. G.[allenkirch] nur ½ bis 1 Woche zubringen und nun sind gerade schon 3 Monate vergangen, ohne dass ich bei der Schwierigkeit ein nennenswertes Ergebnis zu erzielen, befriedigenden Erfolg von*

*„Ausgrabungen‘ erreicht hätte. [...] Man schickt mich hier um Auskunft von einem alten Weib zum andern; schade daß ich X photographieren kann, möchte es doch noch lernen.“*

Er berichtet weiter über zwei ältere Gewährspersonen, die von ihm Einiges abverlangten.:

*„Die Schwestern Kühne drehten und verbeugten sich so lebhaft (beide sind über 70 Jahre), daß ich mit den Augen kaum folgen konnte und mir verwundernd gestand, daß ich so etwas noch nicht gesehen und anfangs ratlos stand, wie ich das lernen werde oder gar beschreiben könnte. Nun hab ich schon einigemale zugeschaut und selber getanzt und finde mich leidlich drein.“*

Zoders Kontakt zu Schmitt verdanken wir auch die erste Publikation von 17 Vorarlberger Tänzen in den Heften „Österreichische Volkstänze“ (1922ff).

Schmitts Aufzeichnungen, die mit seinem Tode 1933 enden, sind für uns heute eine unschätzbare Quelle zur Geschichte des Volkstanzes in Vorarlberg. Einerseits informieren sie uns über die Methoden der Volkstanzforschung in ihren Anfängen und über alte Tanzformen, sie ergänzen und bekräftigen aber auch das Wissen um die musikalische Begleitung der Tänze, die in der Regel sehr sparsam war und sich nach den Gegebenheiten richtete.

Seine Tätigkeit gibt uns auch Einblick in die Anfänge einer gezielten Volkstanzpflege durch Trachtenvereine, denen er mit Rat zur Seite stand. Mehrfach sind seine Forschungsergebnisse publiziert, sein handschriftlicher Nachlass im Archiv des Österreichischen Volksliedwerkes (Bestand Zoder), insbesondere seine Notizhefte wurde dennoch nur teilweise ausgewertet .

In weiterer Folge gab es vereinzelt Wissenschaftler, die in Aufsätzen dem interessierten Leser das Thema Tanz nahe gebracht haben. Anzuführen sind dabei Karlheinz Burmeister mit Untersuchungen zum „Tanzhaus in Vorarlberg“ und Erich Schneider, der Aufsätze zum Thema Tanz- und Musizierverbote verfasste.

Zum Thema „Ikonographie der Musikdarstellungen in Vorarlberg“ wurde 1983 am Institut für Musikwissenschaft der Universität Innsbruck Diplomarbeit von Franz Schmidhofer verfasst, die uns einige interessante Dokumente zur Tanzgeschichte aufzeigt.

Eine systematische wissenschaftliche Aufarbeitung von Literatur und Quellen, sowie eine übersichtliche historische Darstellung fehlen aber bislang.

Alte Aufnahmen des Volksmusikorchesters von Studio Vorarlberg aus den 50er Jahren, die von Guntram Pfluger im ORF Archiv entdeckt wurden, gaben den Ausschlag, die ruhende Tanzforschung wieder aufzunehmen.

Beim Heimatherbst im ORF Studio in Dornbirn im November 2001 konnte eine CD mit historischen Volkstanzaufnahmen des ORF vorgestellt werden. Begleitend dazu gaben wir Frühjahr 2002 ein Notenheft mit den Tänzen heraus.

Tonbeispiel 2: Montafoner Nationaltanz Nr. 2 (1,26 min.)

## **Historische Quellen**

In meinen weiteren Ausführungen möchte ich Ihnen einige historische Quellen vorstellen, die der Tanzforschung zur Verfügung stehen. Vorläufig kann es nur ein Einblick sein, wir sind im Anfangsstadium einer Arbeit, die uns sicher noch mehrere Jahre beanspruchen wird.

## **Musikikonographie**

In den letzten Jahren ist in der Musikwissenschaft deutlich die Tendenz zu fächerübergreifender Zusammenarbeit zu erkennen. Ein an Bedeutung zunehmender Bereich ist dabei die Kunstgeschichte. Mit Berücksichtigung der künstlerischen Freiheit liefern bildliche Darstellungen wichtige Hinweise zum Musikleben.

Die ältesten Dokumente aus der Region des heutigen Bundeslandes Vorarlberg, die auf den Tanz hinweisen, stammen aus dem Bereich der Musikikonographie. Es handelt sich dabei um bildliche Darstellung von Musikinstrumenten, von Szenen aus dem Musikleben.

Gefäßscherben aus dem römischen Brigantium, die bei Grabungen gefunden und heute im Vorarlberger Landesmuseum in Bregenz aufbewahrt werden, zeigen unter anderem einige Tanzdarstellungen. Diese Terra-Sigillata Gefäße sind Importwaren, die zwar keinen direkten Hinweis auf die Tanzgewohnheiten in der Region geben, wir wissen jedoch aus anderen

römischen Provinzstädten, dass der Tanz sowohl im kultischen als auch privaten Bereich für die römische Bevölkerung eine bedeutende Rolle spielte.

Keine ikonographischen oder schriftlichen Zeugen zum Tanz gibt es von der alemannischen Bevölkerung Vorarlbergs. (Allerdings findet man Reste alter germanischer Brauchtumstänze in noch heute von Trachtenvereinen gepflegten überlieferten Formen, wie im „Siebensprung“.)

Erst im Mittelalter wird der Tanz in unserer Region deutlich fassbar, in der sakralen Kunst aber auch in schriftlichen Dokumenten.

In der frühen christlichen Kirche spielt der Tanz eine vielfach differenzierte Rolle. Neben strikter Ablehnung gibt es auch liberale Auffassungen. Wir kennen Nachrichten von französischen Kathedralen, in denen im Chorraum zu den sakralen Gesängen getanzt wurde. Es ist kein lebhafter Tanz, sondern ein würdevolles Schreiten in Form eines Reigens. Rechtfertigung finden die Befürworter im Tanz König Davids vor der Bundeslade. Viele bildliche Darstellungen zeigen David mit der Harfe in lebhaften Tanzbewegungen.

In Vorarlberg scheint sich die rigorose Haltung der Kirche gegen das Tanzen schon in frühester Zeit durchgesetzt zu haben. Dies zeigt sich nicht nur in schriftlichen, sondern auch auf bildlichen Dokumenten.

Interessant ist in diesem Zusammenhang die Darstellung König Davids. In der Weltchronik des Rudolf von Ems (13. Jahrhundert) tanzt David nicht, er geht David würdevoll mit der Harfe der Bundeslade voraus. Darstellung anderer Provenienz zeigen David dagegen mit deutlichen Tanzschritten.

Alle bislang bekannten regionalen Darstellungen aus dem Kirchenraum bringen den lebhaften, mitunter ekstatischen Tanz ausschließlich als Abbild des Bösen, des Teufels. Über Jahrhunderte hinweg begegnen uns Tanz und Tanzmusikinstrumente auf den Darstellungen des jüngsten Gerichtes. Fidel, Trommel und Pflöck sind Instrumente der Spielleute, Menschen der untersten Gesellschaftsschicht, ihnen wird der Platz in der Hölle zugewiesen.

In der St. Nikolauskirche in Bludesch zeigen sich auf einer Darstellung des Jüngsten Gerichtes aus der ersten Hälfte des 15. Jh. kleine Teufel tanzend in lebhaften Bewegungen – in der Art eines Hüpf- oder Springtanzes.

Tanzende Engel oder Seelen, die wir aus anderen Regionen kennen, konnten dagegen in Vorarlberg bislang nicht gefunden werden.

Der Tanz fand aber nicht nur in der sakralen Kunst Eingang. Einige wenige Gemälde weisen auf das weltliche Tanzvergnügen.

*„Im 16. Jahrhundert beauftragte Graf Jakob Hannibal von Hohenems den flämischen Maler Anthony Bays, der später im Dienste der Tiroler Landesfürsten wirkte, mehrere Gemälde zu schaffen, die einen Eindruck von der höfischen Kultur in Hohenems vermitteln sollten. Zwei dieser Gemälde, die heute in Policka aufbewahrt werden sind von musikikonographischem Interesse. Eines davon zeigt Musikanten an der gräflichen Tafel.*

*Am zweiten Gemälde sind Szenen der Unterhaltung im Park vor dem Palast dargestellt, wobei sich die höfische Gesellschaft mit Tanzen vergnügt. Paarweise angeordnete, Tänzer und Tänzerinnen werden von zwei Musikanten begleitet. Inwieweit diese Idylle der Realität entsprach, kann nicht nachgewiesen werden. Überlieferte Rechnungen belegen aber die Anwesenheit von Musikanten zu verschiedenen Festlichkeiten, zur Unterhaltung während der Fasnachtzeit und bei Besuchen. Schriftlich Zeugen gibt es auch vom Tanzunterricht der Grafensöhne.*

*Um die doch trockenen Ausführungen aufzulockern, darf ich Ihnen ein Tonbeispiel mit Tanzmusik aus dieser Zeit vorspielen, ein Tanzlied von Ludwig Senfl (1486 bis um 1543), einem gebürtigen Züricher, der in Konstanz und später am Hofe Maximilians I. in München beschäftigt war.“*

Tonbeispiel 3: CD Mit Lust ..., Ludwig Senfl, Mit Lust tritt ich an diesen Tanz, Nr. 1

Von den ältesten Tanzstätten gibt es – mit Ausnahme einiger Zeichnungen - kaum mehr Zeugen. Öffentliche Tanzveranstaltungen, sofern erlaubt, fanden bis ins 19. Jahrhundert in den dafür eigens vorgesehenen Gebäuden statt, den Tanzhäusern oder Tanzlauben.

Seit dem 14. Jahrhundert gibt es in den deutschen Städten, auch in Vorarlberg Tanzhäuser. Um 1390 wird erstmals in Feldkirch ein Tanzhaus erwähnt, 1431 gibt es ein solches in Satteins, 1465 in Rankweil, 1481 in Thüringen. Der Historiker Franz Josef Weizenegger (1784-1822) spricht zu Beginn des 19. Jahrhunderts sogar von „*Gemeindetanzlauben, die in jedem Pfarrorte*“ errichtet waren. Er liefert uns auch Informationen über die Funktion und Bauweise einer einfachen Tanzlaube:

*„Das kunstlose Gebäude bestand aus vier Pfählen; einige Fuß hoch von der Erde lag der Boden, die Seiten waren bis zur Brusthöhe mit Brettern eingeschirmt, damit man überall dem Treiben und Drängen der jungen Leute zusehen konnte, ein Schindel - oder Bretterdach schützte die Tanzlustigen von oben.“*

In späterer Zeit wurde die offene Halle oftmals mit einem geschlossenen Raum verbunden, der auch als Aufbewahrungsort für Feuerlöschrequisiten dienen konnte.

Diese Tanzlauben oder -häuser waren multifunktionale Gebäude, die in der Nähe der Kirche, meist am Kirchplatz standen. Sie boten während der Woche den Vaganten Wetterschutz, erfüllten die Funktion eines Kaufhauses, dienten als Gerichts-, Versammlungs- und Verkündigungsstätten, doch darüber hinaus galten sie als Stätte des gesellschaftlichen Vergnügens: der Unterhaltung, des Theaters und des Tanzes.

Bei besonderen Anlässen war man bemüht, die eher schmucklosen Gebäude mit Laubwerk, Blumengirlanden, Teppichen und Fahnen zu verschönern.

Mit dem Verlust ihrer Funktion durch die Errichtung eigener Gerichtsgebäude und der Verlagerung von Tanzveranstaltungen und Versammlungen in die Wirtshäuser, wurden die Holzbauten seit dem 19. Jahrhundert vielfach dem Verfall preisgegeben.

### **Schriftliche Dokumente**

Wesentlich umfangreicher und aussagekräftiger als die ikonographischen Quellen sind die schriftlichen Dokumente zum Tanz: Verordnungen der Obrigkeit, Gerichtsakte, Chroniken, Berichte von Zeitzeugen, literarische Texte, Zeitungsinsertate.

Das gesellige Tanzen als Ausdruck der Lebensfreude gab in der Vergangenheit und gibt auch noch heute Anlass zu Diskussionen, sogar zu politischen Debatten.

Den größten Vorbehalt gegenüber dem Tanz hatte die in der Region tätige Geistlichkeit, sie sah in diesem Vergnügen etwas Heidnisches, dessen Urheber der Teufel sei. Mit oft drastischer Ausdrucksweise wird im Unterricht und in Predigten dagegen angeköpft.

Die Rankweiler Chronik des Jahres 1758 (Verfasser Johannes Häusle) führt zu Abschreckung folgende Erzählung an:

*„Anno 1012 dantzen im Dorf Kolbeckh bey Magteburg 18 Persohnen am Christabendt auf dem Kirchhof, wollten sich nit abmachen lasen. Denen wünschet der Priester, daß sie ain gantzes Jahr dantzen sollen, diseß ist geschechen und haben sich biß und die Armmen eingedantzet, ist auch weder Thau noch Regen nach Schne auf sie gefahlen. Nach ainen Jahr seyedt sie durch das Gebett erlöst worden. Nach dreyen Monath darnach seyedt sie alle gestorben.“*

Ein mahnenswertes Beispiel für die abschreckenden Folgen des unmäßigen Tanzens erwähnt im 18. Jahrhundert der Baader Kaplan Franz Michael Feuerstein:

*„A[nn]o 1779 d[e]n 27ten April fiel Joseph Schugg Gerichtsschreiber Zu Mittelberg auf seines Sohns Nachhochzeit plötzlich todt dahin, als er mit Verena Kesslerin Francisci Müllers Ehefrau und Wirthin bey der Kirchen den 3ten Tanz thun wollte. Eben so unverhofft bliebe vor Jahren eine ledige Weibs Person zu Rützlen auf dem Tanzboden erblasset.“*

Der Kapuzinermönch Laurentius von Schnifis zählt zu den führenden Liedmeistern des süddeutschen Barock. In seinen Gedichtbänden geht er kritisch auf die Auswüchse des barocken Lebensstils ein und stellt diese in Kontrast zur himmlischen Harmonie. Diese literarischen Werke sind nicht nur wegen der beigegebenen Melodien für die Musikwissenschaft von Interesse, sie liefern auch Details zum Musikleben der Zeit.

Obwohl Laurentius seinen Liedern zum Teil Tanzmelodien unterlegt, verurteilt er den Tanz. So wettet er unter anderem in seinem IX. Lied des Mirantischen Flötlein 1682:

*„Man tanzt und springt  
Biß an den Morgen  
Man scherzt/lacht und singt  
Ohn alle Todessorgen:  
Man schwimmt nach der Areta-Lehr/  
Biß an den Hals im Nectar-Meer/  
Drauf fahren die Gesellen/  
Ach laider! Scharen-dick/  
Hinab zur Höllen.“*

Dieser wortgewaltige Kampf der Geistlichkeit gegen den Tanz, zeigte wenig Wirkung, es gelang ihr nie dieses *Übel* – wie sie es oftmals bezeichnete, zu beseitigen.

Dem Tanz wird in unzähligen schriftlichen Verordnungen von Seiten der geistlichen und weltlichen Obrigkeit entgegengetreten – hier öffnet sich wahre Fundgrube für den Wissenschaftler. Noch sind bei weitem nicht alle Quellen ausgewertet, die folgende Darstellung kann vorerst nur einen Einblick in das alle Gesellschaftsschichten durchdringende Phänomen der Tanzlust und der damit oftmals verbundenen strafrechtlichen Konsequenzen geben.

Betroffen von den strikten Tanzverboten waren Katastrophen und Kriegsjahre. So wurde 1683 wegen drohender Kriegsgefahr auch bei Hochzeiten der Tanz *„gänzlich“* verboten, angeordnet wurden *„Haylsames Gebett / und Gott gefällige Andachten“*.

Auch bei Ausbruch von Epidemien, *„Dieweil die Pest im Lande übel hauset“*, bei Naturkatastrophen wie Erdbeben, wurden gesellschaftliche Vergnügen verboten. Nicht immer sind die angegebenen Gründe plausibel, wie im Falle der Ankündigung des Erscheinens eines großen Kometen 1681.

Um größeren Unmut seitens der tanzlustigen Bevölkerung zu vermeiden, konnte der beaufsichtigte Tanz mit vielen Einschränkungen mitunter stattfinden. Da Vorarlberg über viele Jahrhunderte hinweg auf mehrere Herrschaften aufgeteilt war, gibt es diesbezüglich bis ins späte 19. Jahrhundert keine einheitlichen Anordnungen.

Zeit- und herrschaftsabhängig war es an bestimmten Tagen, wie an den letzten drei Fastnachttagen, an Kirchweih, Zunfttagen und der Wahl des Landammanns gestattet, einige Stunden unter Aufsicht zu tanzen. Der Brauch während des lang gezogenen Festmahles bei Hochzeiten zu tanzen, war zudem einer der wenigen möglichen Termine der streng festgelegten Tanzzeiten.

Dass sich nun Hochzeiten mitunter zu Großveranstaltungen entwickelten, mag nicht verwundern. Im Kleinen Walsertal kommt es 1839 zu einer heftigen Diskussion um das Tanzvergnügen bei Hochzeiten. Die Baader Chronik nimmt darauf deutlich Bezug.

In diesem Jahr gab nämlich der Gemeindevorsteher Franz Leopold Köberle eine Allgemeine Kundmachung heraus, die von Kaplan Jakob Zengerle in die Chronik aufgenommen wurde und in der es heißt:

„Um künftig bessere Ordnung zu handhaben, das häufige unkluge Zusammenströmen des Volkes auf Tanzplätzen zu beseitigen und überhaupts dem sittlichen Betragen in etwas zu steuern und auch den Hochzeitsgästen mehr Lieb zu verschaffen, wurde von der vereinigten Gemeindevorsteherung Nachstehendes verabredet und auch beantragt mit obrigkeitlicher Bestätigung künftig in Vollzug zu setzen und zwar:

*„I. Sollen bey Hochzeyt-, Tanzmusikunterhaltungen keine anderen ledige Personen, als nur jene, welche zur Hochzeit eingeladen worden oder hinzu bestimmt sind, auf dem Tanzplatze gestattet werden, verheuratheten Personen wird ein solches freygestellt.  
II. Es wird auch beantragt, daß künftig an Hochzeitsfesten vor Anfang des Hochzeitsmahles nicht getanzt werde und nicht getanzt werden solle.“*

Kaplan Zengerle begründet die Notwendigkeit diese Verordnung folgendermaßen:

*„Das an Hochzeitstagen aus dem ganzen Walsertal an den Ort der Hochzeitsleute zusammenströmende Volk, sowohl Verheurathete als Ledige, häuften sich in dem Wirtshaus zusammen zu den sich darbiethenden Unterhaltungen und Belustigungen im Schwätzen, Essen, Trinken, Spielen und Tanzen. Wohlstand, Gelegenheit, kräftige Natur, Unterhaltungstrieb, Unbewachtheit und Furchtlosigkeit vor Bestrafung führten zu wiederholten Mahlen die in der Kundmachung erwähnten Unfüge muthwilligen Gelärms, ordnung- und anstandschändenden Betragens, Geld verschwendenden Leichtsines und sittlicher Gefährdung herbey. Sittengefahr war unter solchen Umständen nicht bloß der geistlichen, sondern sogar der weltlichen Vorständen umso einleuchtendere, da die ledigen Personen nach ihrem Belieben geschloßener Unterhaltung ohne Zeügnus, ohne Aufsicht in dunkler später Nacht alleinig bis zu äußerst und innerst des drey Stunden langen Thales häufig nach Hause zurückkehrten. Dieses immer gefährlicher werdende Übel hat den hochwürdigsten Herrn Seelsorgern dieses Thales manche kummervolle stunde durch mehrere Jahre hindurch verursacht [...].“*

In seinen Anmerkungen kritisiert Zengerle die Bevölkerung des Tales, die auf bisherige in erster Linie geistliche Maßregelungen kaum oder mit Unmut

reagiert hatte: sogar ältere Personen hätten dabei die Jugend unterstützt und gemeint, sie hätten in ihrer Jugend auch gerne und oft getanzt, mitunter ganze Nächte. Wenn sie nie ärger gesündigt hätten, so würden sie gut sterben.

Mit Nachdruck hätten die Seelsorger des Tales den Brautleuten nahegelegt, den Hochzeitstag ohne Tanzmusik abzuhalten. Daraufhin sei es zum Protest der Wirte gekommen, da für sie ohne Tanzmusik die Gefahr von finanziellen Einbußen bestand. Sie hätten nun ihrerseits die Bereitschaft, Hochzeitsgäste ohne Tanz zu bewirten, verweigert.

Die Seelsorger seien schlussendlich nun so weit gegangen, dass sie sich weigerten, nach dem Brautsegen für die Gäste die Hl. Messe zu lesen. Doch auch diese Maßnahme der geistlichen Herren scheint nicht auf fruchtbarem Boden gefallen zu sein. Kaplan Zengerle beendet seinen Kommentar in der Baader Chronik resignierend:

*„Das that dem religiös gesinnten Gemüthe des Volkes und dem religiösen Ehrgeiz bedeutend wehe; allein der Zusammenfluß des Volkes blieb halt immer sehr zahlreich.“*

Die neue Verordnung der Gemeindevorsteherung dürfte schlussendlich nachhaltige Wirkung gezeigt haben. 1891 wird in einer Studie über die Geschichte, Landes- und Volkskunde des Kleinen Walsertales von Joseph Fink und Hippolyth von Klenze festgehalten, dass *„die Tanzlust früherer Zeiten, welche von Chronisten hervorgehoben wurde, und wo sogar jede Gemeinde ihr eigenes Tanzhaus hatte, [...] unter einschränkenden Bestimmungen durch Polizei und Klerus wesentlich zurückgegangen“* sei und dass viele Erwachsene überhaupt nicht mehr tanzen könnten.

Über das Tanzmusikrepertoire geben überlieferte handschriftliche Noten Auskunft.

Einheimische Komponisten schufen gerne Musik für Tanzveranstaltungen. Das folgende Beispiel bringt einen Hochzeitsmarsch des Egger Löwenwirts und Kapellmeisters Caspar Simma (1860 bis 1908):

Tonbeispiel 4: CD- Alte Tänze, Hochzeitsmarsch von Caspar Simma, Nr. 26 (2,35)

Offizielle Tanzgelegenheiten bot neben den Hochzeitenfeiern die Fasnachtzeit. Im städtischen Bereich finden wir im frühen 19. Jahrhundert bereits Ansätze von organisierten Tanzveranstaltungen, von Bällen.

Interessante Hinweise zum Tanz in bürgerlichen Kreisen finden wir in den Tagebüchern des Kreishauptmannes Ebner. Er erzählt von Ballveranstaltungen, die er in Bregenz 1823 erstmals besuchte und informiert über Tanzformen, Tanzpublikum und Veranstalter.

Auf Anstand und Etikette wurde in der bürgerlichen Gesellschaft besonders Wert gelegt. Im Februar 1848 besuchte Ebner mit seiner Familie im einen Ball in Bregenz beim Kirchner, *„der wirklich nobel war“*.

Am 6. März 1848 vermerkt er:

*„Bregenzer lassen sich trotz französischer Revoluzioni ihren Fasching nicht verkümmern - und machten nach dem Mittagessen eine Maskerade unter Hurrahgeschrei der gesammten Straßenjugend, letzter Ball bei Kirchner.“*

Um am Ballgeschehen teilnehmen zu können, waren geeignete Lehrer gefragt. Seit der Mitte des 19. Jahrhunderts scheinen in den Städten bereits professionelle Tanzlehrer auf. Einer davon war der Innsbrucker Johann Seifert. Er inseriert im Bregenzer Wochenblatt vom 25.11. 1856 und bietet rechtzeitig vor der Ballsaison im Februar dem *„hohen Adel, Iobl. k.k. Militär u. verehrungswürdigen Publikum“* seine Dienste an. Der Unterricht fand im Hause des Kaufmanns Johann Michael Wagner statt, *„in allen üblichen älteren und neueren „Conversations-Tänzen“, Minuett, Quadrill, Lance-Quadrill, Quadrill Styrienne, Mazurca, Kör-Tanz, Rusca, Mazur-Polka, L`alliance u.a.“*

Neue Herausforderungen für die Obrigkeit stellte die Verlagerung der Veranstaltungen von den offenen Tanzhäusern in die Wirtshäuser. Für die Wirte waren Tanzlizenzen erforderlich, die bei der Behörde gegen Entgelt eingeholt werden musste. Schriftliche Einträge geben interessante Hinweise zu den örtlichen Gegebenheiten der Veranstaltungen, insbesondere ab dem 19. Jahrhundert. Die Gastwirte hatten sich an die Vorgaben der Behörde zu halten. Übertretungen wurden geahndet. Somit war die Kontrolle durch Obrigkeit einigermaßen gegeben.

Doch nicht alle Stätten der Tanzlust waren unter Kontrolle zu bringen.

Nachdem man im Dorf zu sehr unter Aufsicht war, wick die ländliche Jugend nicht ungeru dorthin aus, wo sich die Geistlichkeit selten hinverirrte: auf Maisäße und Alpen. Doch dem wachsamem Auge mitteilungsbedürftiger Zeitgenossen blieb auch dies nicht verborgen.

1778 traf Vogteiverwalter Fidel Simeon Obbuochberg in Schruns eine Verordnung betreffend der Sonntagsruhe, nachdem er erfahren hatte, dass im Tale Montafon an Sonn – und Feiertagen auf den Maisäßen nicht erlaubte Abendtänze gehalten wurden. Dies sollte aber keineswegs gestattet sein. Bei Übertretung der Anordnung drohte den tanzfreudigen Männern, sofern sie zum Militärdienst tauglich waren, eine Zukunft als Soldat, den Frauen das Zuchthaus.

Heimliches Tanzen und Musizieren in den so genannten Stubathäusern - in den privaten Wohnhäusern, wo man sich zur *Stubat*, zur Abendunterhaltung traf - war generell verboten.

1798 teilte der Landammann dem Ausschuss Feuerstein in Großdorf mit:

*„da die Stubathäuser nur zur Verderbung der Sitten und Verführung der Jugend Gelegenheit geben, so werden die nächtlichen Zusammenkünfte der ledigen Leute in den sogenannten Stubath Häusern, wo solche bisher üblich waren, gänzlich und unter Turnstrafe verbothen“.*

Nicht selten wurden die Verordnungen der Obrigkeit locker genommen. Nachdrücklich wird daher, wie es auch in den letzten beiden Beispielen deutlich zum Ausdruck kommt, meistens unter Androhung strengster Strafen darauf hingewiesen.

Im Bregenzerwald, im Landgericht Bezau, wurde 1786 festgestellt, dass in einigen Pfarren, wie es wörtlich heißt, *„das von jeher nicht ohne die wichtigsten Gründe verbothene Tanzen leider fast allgemein worden.“* Die Tänzer und Tänzerinnen, aber auch die Veranstalter von nicht genehmigten Unterhaltungen sollten daher zu 11 Tagen unentgeltlicher Arbeit an öffentlichen Werken, Straßen und dergleichen verurteilt werden. Den Denunzianten, die scheinbar genügend vorhanden waren, wurde die Geheimhaltung ihrer Person zugesichert.

Wie sie an diesen Beispielen sehen können wurde der Genus befreiender Bewegung auf dem Tanzboden bis vom 16. bis ins 19. Jahrhundert enorm eingeschränkt.

Ein noch mit Spannung zu erwartendes Forschungsgebiet ist das 20. Jahrhundert. Die Entwicklung der Tanzkultur hat sich in diesem Jahrhundert in rasanten Schritten vollzogen.

Fun and more bei Top-sound ist heute angesagt, Rap- und Stripeinlagen locken das jugendliche Publikum (siehe „WANN & WO“). Die Freiheit des Tanzvergnügens ist grenzenlos. Dennoch sorgten Gesetze, die in den 1920er Jahren vom Vorarlberger Landtag beschlossen wurden und über Jahrzehnte hinweg ihre Gültigkeit hatten, noch in den letzten Jahren für Diskussionen.

Ein Gesetz aus dem Jahre 1928 über die Abhaltung von öffentlichen Tanzunterhaltungen hält im § 5 fest, dass *„Tänze, die geeignet sind das Sittlichkeitsgefühl zu verletzen“*, verboten sind.

Bezugnehmend auf dieses Gesetz kam es 1962 zu einer Anzeige wegen mehrerer nicht erlaubter Tanzveranstaltung während der Fastenzeit und wegen des in *„anstößiger“* Weise getanzten Modetanzes *„Twist“* in einigen Vorarlberger Lokalen. Der Tanz wurde als sittlichkeitsgefährdend eingestuft. Dies löste eine von den Medien geförderte grenzüberschreitende Diskussionswelle aus.

Die zuständige Behörde war befugt, aus gegebenen Anlass Tanzveranstaltungen zu untersagen. Mit Berufung auf dieselbe Gesetzesvorlage § 4 Abs. 2 wurde im Jahre 1960 eine Verordnung über ein Tanzunterhaltungsverbot am Begräbnistag des Landeshauptmannes Otto Ender *„im Bereich des Landes Vorarlberg“* erlassen.

Ein weiteres Gesetz aus dem Jahre 1928 betraf die Abhaltung von Tanzkursen, diese bedurften einer Bewilligung durch die Landesregierung. 1939 wurde dieses Gesetz durch ein Reichskulturkammergesetz ersetzt, welches 1945 wieder aufgehoben wurde. 1950 kam der Vorarlberger Landtag zum Entschluss, das Tanzkursgesetz von 1928 mit geringen Änderungen wieder einzuführen, da man vernommen hatte, dass in anderen Bundesländern *„verschiedene Unzukömmlichkeiten vorgekommen sind“*.

§ 10 des Tanzkursgesetzes übernimmt die Anordnung des Tanzunterhaltungsgesetzes bezüglich der Verletzung des Sittlichkeitsgefühles durch bestimmte Tänze. Dieser Sittlichkeitsparagraph

behält seine Gültigkeit bis zur Neukundmachung des Tanzkursgesetzes im Jahre 1994.

Dieses Gesetz wurde in jüngster Vergangenheit sogar zur Angelegenheit des Volksanwaltes. Laut Medienberichten war ein Ansatzpunkt zur Kritik u.a. die Verpflichtung zur namentlichen Bekanntgabe der Teilnehmer an die Gemeinden. Die Diskussion wurde im März 2001 im Vorarlberger Landtag mit der Abschaffung des Tanzkursgesetzes beendet.

Ob es bereits vorher zu einer Abschaffung des 1945 wieder bestätigten Tanzunterhaltungsgesetzes kam, entzieht sich meiner Kenntnis und wird, wie viele andere interessante Themen zur Geschichte des Tanzens noch Gegenstand weiterer intensiver Quellenforschungen sein.